

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von
öffentlichen Plätzen zur Durchführung des ambulanten Handels, zur
Durchführung von Märkten und Schaustellungen sowie für Feste
mit Volksfestcharakter und Zirkusveranstaltungen in der
Gemeinde Hohen Viecheln

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 und der Satzung der Gemeinde Hohen Viecheln über den ambulanten Handel und die Durchführung von Märkten, einschließlich Schaustellungen sowie für Volksfeste und Zirkusveranstaltungen in der Gemeinde Bobitz zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Plätzen zur Durchführung des ambulanten Handels, zur Durchführung von Märkten und Schaustellungen vom 07.06.1993 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Hohen Viecheln am 30.06.1998 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Nutzung der öffentlichen Plätze zur Durchführung des ambulanten Handels und zur Durchführung von Märkten werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird in dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen Standplatz zu dem in § 1 Abs. 1 angegebenen Zweck beantragt hat, den die Leistung unmittelbar begünstigt oder der die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat.
Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gebühren sind entweder an den Marktleiter bzw. in der Amtskasse zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann das Amt Bad Kleinen im Einzelfall nachträglich Zahlungen gestatten.
- (4) Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so erfolgt die Veranlagung durch das Amt Bad Kleinen und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung mitgeteilt. Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Sie ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt wurde, aufzubewahren und auf Verlangen des Kontrollbevollmächtigten vorzulegen.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 4

Gebührenberechnung

Die Gebühren werden als Tagesgebühren erhoben.

§ 5

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Der Gebührenpflichtige kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Gemeinde aufrechnen.
- (2) Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertsachen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Gebührentarif

Die Gebühr beträgt pro Tag:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | für einen Tisch oder Stand | 10,00 DM |
| 2. | bei Inanspruchnahme von Dienstleistungen werden Pauschalgebühren erhoben | |
| | Strom/Wasser | 10,00 DM |
| | Entsorgung | 5,00 DM |
| 3. | für Zirkusveranstaltungen u.ä. | 50,00 DM. |

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohen Viecheln, den 06.07.1998

Köster
Bürgermeister

(Siegel)

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.